B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

 I. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
 Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

30. Urtheil vom 17. April 1885 in Sachen Erbschaft Siegwart gegen Gotthardbahn.

A. Beim Baue ber Gotthardbahnlinie Flüelen. Brunnen wurde eine der Erbschaft Siegwart-Müller in Altdorf gehörige Liegenschaft, welche zwischen der Arenstraße und dem Vierwaldstätterfee gelegen ift (Bargelle Mr. 8, Flüelen) theilweise enteignet. Dieselbe murbe von der Bahnlinie durchschnitten und demnach jum Theile von dem bisherigen Berfehrswege, ber Agenstraße, abgeschnitten. Die Erbschaft Siegwart-Müller beauspruchte in ihrer Gingabe an die eidgenöffische Schatungefommiffion unter Anderem, daß zur Berbindung des auf der fraglichen Liegen= schaft befindlichen Wohnhauses und Kalkofens und des abgeschnittenen Studes Land mit ber Landstrafe und ber übrigen Liegenschaft ein Fahrweg von 3 Meter Breite mit höchstens 8 %/0 Gefäll und Krümmungen von nicht unter 10 Meter Halbmesser erstellt werde; die Gotthardbahngesellschaft erklärte, daß laut dem aufgelegten Plane eine Berbindung bergestellt werde, welche in ebenso bequemer Weise zu haus und Kalkofen führe, als die bisherige. Der Weg werde die verlangte Breite von 3 Meter erhalten, bagegen fonne bie Steigung nicht auf 8 %/0

berabgemindert werden. Die Erbichaft Siegwart-Muller verlangte nunmehr, falls ber projektirte Weg verbleibe, wegen ber erwachsenden Intonvenienzen (Umweg und Steigung) eine Entidäbigung von annähernd 7000 Franken. Die eidgenösstiche Schatungstommission entschied burch Erfenntnif vom 23. Auauft 1879 Dispositiv 3: "Der Expropriat wird gur Rommuni. .fation mit ber Axenstraße und ben Abschnitten untereinander durch Barallelweg rechts (auf) den Uebergang bei Kil. 17.5 und "ben anzulegenden Weg links burch Parzelle Nr. 9 bes Rarl "Arnold gewiesen;" fle fprach ferner ben Expropriaten eine Minberwerths: und Inkonvenienzentschädigung von 500 Fr. zu. Gegen biefen Schatzungsbefund refurrirten die Erben Stegmart-Muller an das Bundesgericht. In der Refurseingabe stellten fie unter Anderm folgende Antrage: a) die Gottharbahngesell= schaft habe zu bezahlen... 3. für erschwerten Betrieb bes Raltofens 6480 Fr. und, wenn es bei ben 11 % Steigung bes Weges links verbleibt, 1000 Fr. mehr: 4. für Minderwerth ber Abschnitte infolge Durchschneidung, Abschneidung des Abschnittes links vom See, Inkonvenienzen 2000 Fr.; b) die Zufahrt rechts (westlich) zum Nebergange habe in möglichst direkter, gerader Linie die Verbindung beraustellen amischen dem Niveau awischen Haus und See und bem Bahnübergang und follen bie Steigungen nirgends höher sein als 8 %. Die Instruktionskom= misston des Bundesgerichtes erließ ihren sogenannten gutacht= lichen Entscheid (insoweit berselbe bier in Frage kommen kann) am 30. März 1880 babin : es sei die Minderwerths- und Infonvenienzentschädigung in Uebereinstimmung mit ber Schatungstommission auf 500 Fr. festzuseten; im Uebrigen habe es bei bem Befunde der Schatzungstommission sein Bewenden. In bem diesem gutachtlichen Entscheibe zu Grunde liegenden Gutachten ber bundesgerichtlichen Expertisen ift unter Anderm bemerkt : Für die Inkonvenienzen, welche durch die Durchschneidung und die in Folge berselben nothwendig werdenden Umwege eintreten, sei eine Entschädigung von 500 Fr. volltommen genügend; bie Forderungen der Expropriaten betreffend die Bufahrten seien, mit Rudficht auf ben gegenwärtigen Stand ber Rufahrten, unbegründet; insoweit für den Expropriaten eine Kommunikation8= erschwerung eintrete, sei er durch die Inkonvenienzentschädigung genügend entschädigt. Der gutachtliche Entscheid der Instruktions-kommission wurde von beiden Parteien angenommen und insolge bessen durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 29. Mai 1880 als "in Rechtskraft erwachsen" erklärt.

B. Mit Eingabe vom 10. Februar 1885 stellt nunmehr die Erbschaft Siegwart beim Bundesgerichte die Rechtsbezgehren:

I. Es sei zu erkennen, daß in dem vom h. Bundesgerichte sub 2 des erwähnten Urtheils (d. h. des Beschlusses vom 29. Mai 1880) sanktionirten Entscheide der eidgenössischen Schahungs-kommission, also lautend: "der Expropriat wird zur Kommuni-"kation mit der Axenstraße und den Abschnitten untereinander "durch Parallelweg rechts auf den Uebergang bei Kil. 17.5 und "den anzulegenden Weg links durch Parzelle Nr. 9 des Karl "Arnold gewiesen," — unter dem erwähnten Uebergang nicht ein Privatübergang im Sinne des Art. 3 des Bundesgesetzs betreffend Handhabung der Bahnpolizei verstanden gewesen sei, sondern vielmehr ein össentlicher, von der Bahngesellschaft bedienter und bewachter Uebergang.

II. Es sei demnach die beklagte Partei gehalten, an fraglicher Stelle einen öffentlichen Uebergang einzurichten, zu bedienen und zu bewachen.

III. Die beklagte Partei sei in sammtliche Kosten zu verur= theilen.

Bur Begründung wird wesentlich geltend gemacht: Die Gotthardbahngesellschaft habe den den Erben Siegwart zur Verbindung ihres Grundstückes und Wohnhauses mit der Axenstraße angewiesenen Bahnübergang als Privatübergang erstellt und denselben durch eine Schieblattenbarriere, deren Handhabung eine schwierige und umständliche, ja unter Umständen geradezu gefährliche sei, abgeschlossen; die Bedienung dieser Barriere, insbesondere die Pslicht, dieselbe jeweilen, wenn Jemand durchgegangen sei, wieder zu schließen, werde dem den Weg benutzenden Publikum, speziell den Erben Siegwart, ausgebürdet und es werde jede Zuwiderhandlung oder Unterlassung strenge geahndet. Aus den Expropriationsverhandlungen ergebe sich nun aber zur Evidenz, daß man damals nicht die Erstellung eines Privatüberganges, sondern eines öffentlichen, von der Bahngesellschaft zu bedienenden Ueberganges im Auge gehabt habe. Dies folge unter Anderm daraus, daß sowohl der Schahungsbefund als auch der bundesgerichtliche Instruktionsantrag bei Bemessung der Inkonvenienzentschädigung nur von einer Kommunikationserschwerung infolge "Umweges" spreche, dagegen der sehr wesentlichen Inkonvenienz, welche durch den Bestand eines solchen Privatüberganges entstehe, gar nicht erwähne. Auch aus dem der Expropriation zu Grunde liegenden Plane, in welchen sogar ein Bahnwärterhäuschen eingezeichnet gewesen sei, ergebe sich deutlich, daß der Uebergang als öffentlicher habe ausgeführt werden sollen.

C. Die Gotthardbahngesellichaft trägt in ihrer Beantwortung bieser Eingabe auf Abweisung ber Rechtsbegehren derselben unter Rostenfolge an, indem fie bemerkt : Der Bahnübergang fei nach bem seiner Beit öffentlich aufgelegten und behördlich genehmigten Blane ausgeführt worden; die Erstellung des im Blane vorge= sebenen Barterhauschens dagegen sei allerdings spater, infolge veränderter Difposition der Warterhauschen, unterblieben. Da die betreffende Kommunitation nur den Gigenthumern zweier Parzellen (der Parzellen 8 und 9) zu dienen habe und an fich wenig wichtig sei, so habe es selbstverständlich nicht in der Abficht der Gotthardbahn liegen tonnen, hiefur einen öffentlichen Weg und öffentlichen Bahnübergang zu erstellen. Daß die Berhandlungen vor den Expropriationsinstanzen auf der Grundlage ergangen seien, daß ein öffentlicher Uebergang geschaffen werbe, ergebe sich aus den betreffenden Urtheilen nicht. Die Begehren der Impetranten seien daher rechtlich unbegründet; dagegen er= fläre fich die Gotthardbahngesellschaft aus Billigfeiterudfichten bereit, die bestehende Schieblattenbarriere burch zwei in Angeln drehbare Thore, neben benen noch für Fußganger ein Drehfreug angebracht werde, zu ersetzen, wodurch die Manipulation des Barrierenabschlusses auch für Fuhrwerke erheblich bequemer werde. Immerhin werde die Deffnung und Schließung auch ber neuen Drehthore jeweilen von den Berechtigten unter eigener Berant= wortlichkeit zu erfolgen haben.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Der Beschluß des Bundesgerichtes vom 29. Mai 1880 entbalt fein Urtheil des Bundesgerichtes, fondern er erflart ben Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission des. halb als "in Rechtsfraft erwachsen", weil beide Parteien ben= felben angenommen, also fich mit deffen Inhalt einverstanden erklart und auf Grund besselben verglichen haben. Es konnte fich baber fragen, ob bier ein Erläuterungsbegehren beim Bunbesgerichte überhaupt statthaft sei. Allein biese Frage kann babingestellt bleiben, denn es liegen, auch abgesehen hievon, die Boraussehungen eines Erläuterungsbegehrens in casu jedenfalls nicht vor. Die Erläuterung eines Urtheiles hat nach Art. 197 ber eidgenössischen Civilprozefordnung zu erfolgen, wenn die Bestimmungen desselben dunkel, unvollständig, zweideutig oder fich widersprechend find, sowie wenn dieselben Redaktions- ober Rechnungsfehler enthalten. Sievon fann aber vorliegend gar feine Rebe fein. Die Bestimmungen des Urtheilsantrages ber bundesgerichtlichen Instruktionskommission vom 30. März 1880 find weder dunkel ober zweideutig noch unvollständig. Denn über benjenigen Puntt, auf welchen fich bas Erlauterungsbegehren bezieht, Die Beschaffenheit bes Bahnüberganges, hatte fich die Instruktionskommission gar nicht auszusprechen, ba babinzielende Parteianträge vor derfelben, wie übrigens auch vor ber eidgenössischen Schatzungstommission, gar nicht gestellt waren, die auf die Kommunikation bezüglichen Rechtsbegehren der Erpropriaten fich vielmehr nur auf die Beschaffenheit der Bufahrtistragen bezogen. Die Beschaffenheit bes Bahnüberganges war durchaus nicht Gegenstand bes Streites zwischen ben Parteien, fondern es gingen beide Parteien offenbar einfach bavon aus, daß die Gotthardbahngesellschaft verpflichtet sei, diesen Uebergang in ber Weise zu erstellen, wie er in bem der Expropriation zu Grunde liegenden Plane vorgesehen mar. Db nun die Bahngesellschaft dieser Verpflichtung nachgekommen sei und den Uebergang plangemäß erstellt habe, ist vom Bundesrathe und nicht bom Bundesgerichte zu entscheiden. Sollte bom Bundesrathe ber Gesellschaft nachträglich eine Planabanderung gestattet merben, so konnte bann allerdings in Frage kommen, ob die Impetranten nicht diesfalls eine Entschädigungsforberung bei ben eidsgenössischen Gerichtsbehörden (bei der eidgenössischen Schatzungstommission und in zweiter Instanz beim Bundesgerichte) geltend machen können. Allein hierüber ist zur Zeit nicht zu entscheiden, da der gedachte Fall nicht vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Erläuterungsbegehren wird abgewiesen.

II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

31. Arrêt du 11 Avril 1885 dans la cause Leu c. Rod.

David Rod-Hounsell, marchand de bois et fabricant de caisses d'emballage à Lausanne, exploite une scierie au lieu dit « A l'Ermitage, » dans laquelle il a établi, en Décembre 1883, deux scies circulaires.

Le 12 Novembre 1883, le sieur Jean Leu de Zutzwyl, canton de Berne, né le 22 Septembre 1854, précédemment domestique de campagne, est entré dans cette scierie en qualité de manœuvre, à raison de 1 fr. par jour, plus la nourriture. Les occupations principales de Leu consistaient à charrier le bois à brûler que Rod vendait en ville, et à aider les scieurs dans le chantier.

Rod-Hounsell faisant travailler sans interruption, par escouades, Leu fonctionnait parfois de nuit, comme manœuvre.

Le 19 Janvier 1884, entre 9 et 10 heures du soir, il était au travail, occupé comme manœuvre à aider un scieur en recevant le bois qui venait de passer à la scie circulaire et en le mettant en tas. Le scieur s'étant éloigné un instant pour satisfaire un besoin pressant, Leu a essayé de scier seul et a eu trois doigts mutilés par la scie.